

Beschluss-Reg.-Nr. 120/14

der 20. Sitzung des LJHA am 8. Dezember 2014 in Erfurt

Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit besonderen erzieherischen Bedarfen im Freistaat Thüringen

1. Der Landesjugendhilfeausschuss Thüringen lehnt aus pädagogischen und gesellschaftspolitischen Erwägungen freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ab und fordert die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedarfen in dafür spezialisierten Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Das für Jugend zuständige Ministerium wird gebeten, die Möglichkeiten des Aus- und Aufbaus spezialisierter Angebotsformen in der stationären Erziehungshilfe (z. B. intensivtherapeutischer Settings) in Thüringen zu prüfen, um Kinder und Jugendliche mit besonderen erzieherischen Bedarfen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne freiheitsentziehende bzw. freiheitsbeschränkende Maßnahmen) betreuen zu können.
3. Gleichzeitig wird das für Jugend zuständige Ministerium gebeten, bis spätestens Juni 2015 ein Strategiepapier für den Aus- und Aufbau spezialisierter Angebotsformen zu entwickeln, welches die konkrete Aufgabenbeschreibung, Verfahrensabläufe und Schnittstellen mit anderen Komplementärangeboten (wie Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule, Familiengerichten u. a.) beschreibt.
4. Der Landesjugendhilfeausschuss Thüringen regt darüber hinaus an, eine Arbeitsgruppe unter Federführung des für Jugend zuständigen Ministeriums einzurichten, mit dem Auftrag, Fachliche Empfehlungen zur „Zusammenarbeit von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Schule und den Familiengerichten“ zu erarbeiten.
5. Der Landesjugendhilfeausschuss Thüringen nimmt zur Kenntnis, dass gegenwärtig die Rechtsgrundlage für eine Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit einer begrenzten Anzahl von Maßnahmen mit freiheitsentziehendem bzw. freiheitsbeschränkendem Charakter besteht.

6. Der Landesjugendhilfeausschuss erwartet von der betriebserlaubniserteilenden Behörde im für Jugend zuständigen Ministerium, dass
 - a. bei der Prüfung aller Einrichtungen und Angebote die Umsetzung der fachlichen als auch die rechtlichen Grundlagen kritisch betrachtet und die Konzepte auf die Einhaltung der Kinderrechte sowie den Möglichkeiten zu Beteiligung und Beschwerde in der konkreten Praxis überprüft werden.
 - b. Einrichtungen und Angebote mit freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe werden regelhaft – d. h. mindestens einmal pro Jahr – vor Ort durch die betriebserlaubniserteilende Behörde im für Jugend zuständigen Ministerium geprüft werden.
 - c. Einrichtungen und Angebote mit freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ihre Tätigkeit – besonders im Bezug zur Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen – fortlaufend zu evaluieren und dem für Jugend zuständigen Ministerium mindestens jährlich darüber zu berichten haben.
 - d. Zur Sicherung einer transparenten Arbeit in Einrichtungen und Angeboten mit freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Maßnahmen ein Beirat (u. a. bestehend aus Vertreterinnen/Vertretern des Landesjugendamtes Thüringen, des örtlich zuständigen Jugendamtes, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, der Wissenschaft, eines Familiengerichtes) als Beratungs- und Kontrollgremium installiert wird. Ein/e Vertreterin/Vertreter des Einrichtungsträgers kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Grundsätzlich ist jedoch der Einrichtungsträger diesem Gremium gegenüber zur Auskunft und Kooperation verpflichtet.
7. Der Landesjugendhilfeausschuss regt darüber hinaus an, dass das für Jugend zuständige Ministerium ein Konzept entwickelt, welches darauf abhebt, dass systematische Verletzungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten mit freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Maßnahmen von der betriebserlaubniserteilenden Behörde verhindert werden und wie auf bekannt gewordene Verletzungen effektiv und zeitnah reagiert wird.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 6 Enthaltungen

Einstimmig angenommen.